Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		**Drucksache** **DS0453/05** **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich	**Datum** 30.08.2005
Dezernat: VI	**Amt 61**		

Beratungsfolge	**Sitzung Tag**	**Behandlung**	**Zuständigkeit**
Der Oberbürgermeister	04.10.2005	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	20.10.2005	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Energie	08.11.2005	öffentlich	Beratung
Stadtrat	01.12.2005	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligte Ämter **Amt 31,Amt 63,Amt 66,Amt 68**	**Beteiligung des**	**Ja**	**Nein**
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 105-2 "Südlich Havelstraße"

Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet, das umgrenzt wird

   - im Norden von der nördlichen Straßenraumbegrenzung der Havelstraße,
   - im Osten von der östlichen Straßenraumbegrenzung der Saalestraße,
   - im Westen und Süden von der östlichen Verkehrsraumbegrenzung (unterer Böschungsfuß des August-Bebel-Dammes bis zur Pettenkofer Brücke) und die östliche Begrenzung des Gleisbogens der Hafenbahn bis zur Kreuzung mit der Saalestraße

   wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Magdeburg am 09.02.1995 der Beschluss gefasst, einen Bebauungsplan aufzustellen.

   Dieser Beschuss wird gem. § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben.

   Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschusses bildet, dargestellt.

2. Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 105-2 „Südlich Havelstraße“ ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
X			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirksamkeit
	ab Jahr			
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt		Verpflichtungsermächtigung	Finanzplan / Invest. Programm
veranschlagt: Bedarf: Mehreinn.:	veranschlagt: Bedarf: Mehreinn.	veranschlagt: Bedarf:	veranschlagt: Bedarf: Mehreinn.:
		Jahr Euro	Jahr Euro
davon Verwaltungshaushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögenshaushalt im Jahr mit Euro		
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen		
	Prioritäten-Nr.:		

federführendes Amt 61	Sachbearbeiter Annette Heinicke, Tel. Nr.: 540 5389	Unterschrift AL Dr. Eckhart Peters

verantwortlicher Beigeordneter	Werner Kaleschky Unterschrift	

Begründung:

Mit der Planaufstellung 1995 wurden folgende Ziele verfolgt:
Neuordnung, Erschließung und Entwicklung des Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzung, weitgehender Ausschluss von Einzelhandel, baukörperliche Gestaltung entlang des August-Bebel-Dammes als städtebauliche Magistrale.
Es stellte sich heraus, dass die gewerbliche Nach- bzw. Weiternutzung der bereits zu diesem Zeitpunkt überwiegend durch Gewerbebetriebe genutzten Flächen auch ohne Planaufstellung realisiert werden konnte. Eine besondere baukörperliche Gestaltung im Industrie- bzw. Gewerbegebiet kann nicht mehr als Ziel aufrecht erhalten werden. Weder wirtschaftliche Lage, städtebauliche Situation noch reale Einflussmöglichkeiten bieten hierfür ausreichende Begründung bzw. Legitimierung. Das ursprünglich zur Planaufstellung vorgesehene Gebiet stellt sich heute als klassische Gewerbefläche dar und bedarf weder hinsichtlich der Regelungen von Bebauung, Nutzung oder Erschließung einer weiteren Überplanung.
Die im Flächennutzungsplan enthaltene Trasse für eine öffentliche Straße zwischen Saalestraße und August-Bebel-Damm wird auf absehbare Zeit nicht realisiert. Wird diese Straßenplanung zu einem späteren Zeitpunkt aktuell, ist dann zu entscheiden, ob über ein Planfeststellungsverfahren oder einen Bebauungsplan das Baurecht herzustellen ist.
Der Bebauungsplan war über den Aufstellungsbeschluss hinaus nicht bearbeitet worden. Es liegen keine Stellungnahmen von Betroffenen, Bürgern oder Trägern öffentlicher Belange zur Planaufstellung vor.
Eine Kinderfreundlichkeitsprüfung erübrigt sich, da kein Plan bearbeitet wurde, Belange von Kindern und Jugendlichen sind durch die Aufhebung des Planaufstellungsbeschlusses nicht berührt.